Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: info-subventionen@sem.admin.ch

Bern, 05.10.26

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen
Vernehmlassung

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Änderung der Asylverordnung 2 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Dass sich der Bund ab 2027 aufgrund des Entlastungspakets nach fünf Jahren nicht mehr an den Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfe für Personen mit Status S beteiligt, ist für die Städte sehr unbefriedigend und stellt sie je nach innerkantonaler Zuständigkeit vor grosse finanzpolitische Herausforderungen. Je nach innerkantonaler Kompetenzteilung ist sowohl die administrative als auch die finanzielle Zuständigkeit sehr unterschiedlich. Entsprechend unterschiedlich sind die Ausgangslage und die Haltung der Städte.

Ein Teil der Städte, darunter verschiedene grosse Städte lehnt es ab, dass der Bund die Regelung der Sozialhilfe für Schutzbedürftige den Kantonen überlässt, weil damit neue Ungleichheiten und Rechtsunsicherheit geschaffen sowie die Integration der Betroffenen gefährdet wird. Ein anderer Teil der Städte stimmt der vorgeschlagenen Anpassung zu, weil sie es nicht als legitim erachten, dass der Bund regelt, wenn er nicht mitfinanziert und weil damit die finanziellen Konsequenzen für jene Städte, die innerhalb ihrer Kantone zuständig sind, eingedämmt werden können. Der Städteverband enthält sich deshalb eines Positionsbezugs, bittet aber darum Risiken und Auswirkungen auf die Städte zu berücksichtigen, die auf der nächsten Seite ausgeführt werden.

Betreffend Nothilfepauschale ist das Grundanliegen der Städte, dass die Pauschale die effektiven Kosten deckt. Ob der Betrag von 1300 Franken ausreichend ist, ist nach heutigen Wissensstand für die Städte schwierig zu beurteilen. Allerdings sind die Städte der Ansicht, dass auch diese Nothilfepauschale der Teuerung angepasst werden muss.

Ganz grundsätzlich ist der Städteverband irritiert, dass im erläuternden Bericht die Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden nicht thematisiert werden, wie das sonst in erläuternden Berichten üblich ist. Die Vorlage wird in vielen Städten Auswirkungen auf Finanzen, Planungs- und Rechtssicherheit haben.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Sozialhilferegelung den Kantonen überlassen

Es ist davon auszugehen, dass alle oder die grosse Mehrheit der Kantone infolge der Verordnungsanpassung Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung mit Ansätzen gemäss Asylsozialhilfe unterstützen und nicht mit regulären Sozialhilfeansätzen, wie es der Bund bis anhin vorgeschrieben hatte. Dies wird von verschiedenen Städten unterstützt, hingegen lehnen andere Städte die Anpassung ab. Dabei werden folgende Argumente, Risiken und Auswirkungen aufgeführt.

Ablehnende Städte:

- **Regelungskompetenz:** Die Sozialhilfe liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone (Art. 115 BV). Im Asylbereich verfügt der Bund jedoch über umfassende Regelungskompetenz (Art. 121 BV) und macht bereits heute Vorgaben zum Umfang der Sozialhilfeleistungen für verschiedene Personengruppen – so müssen etwa die Leistungen für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen unter denjenigen für die einheimische Bevölkerung liegen. Vor diesem Hintergrund erschliesst sich nicht, weshalb die bundesrechtliche Regelungskompetenz gerade bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung an die Ausrichtung einer Globalpauschale geknüpft werden soll.
- **Neue Ungleichheiten:** Mit der Anpassung werden neue – fachlich nicht begründbare – Ungleichheiten geschaffen zwischen Personen mit Status B und zwar gleich in zweifacher Hinsicht. Im Gegensatz zu anderen Personen mit Status B erhalten Personen mit einem Status B gekoppelt an den Status S reduzierte Sozialhilfeansätze. Zudem sind die Asylhilfeansätze sehr unterschiedlich je nach Kanton, das heisst, Personen mit einem B gekoppelt an den Status S werden auch abhängig vom Wohnort ungleich behandelt. Anstelle dieser Ungleichbehandlungen wäre vielmehr eine generelle Harmonisierung der Rahmenbedingungen mit allgemeinen Mindeststandards über Status- und Finanzierungswechsel hinweg nötig.
- **Integration gefährdet:** Tiefere Sozialhilfeansätze führen zu prekären sozio-ökonomischen Situationen. Sie erschweren die gesellschaftliche Teilhabe und wirken integrationshemmend.
- **Mangelnde Rechtssicherheit:** Gerichtlich nicht geklärt ist, ob Artikel 23 der Flüchtlingskonvention auch Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung einen Anspruch auf Gleichbehandlung vermittelt. Dies führt für die Praxis zu einer problematischen Rechtsunsicherheit. Gerade Städte und Gemeinden als vollziehende Behörden benötigen klare und verlässliche Rechtsgrundlagen. Hängige Verfahren über grundlegende Fragen der Leistungshöhe erschweren eine einheitliche Vollzugspraxis, verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und können bei späteren Gerichtsentscheiden Anpassungen bereits verfügter Unterstützungsleistungen erforderlich machen.

Befürwortende Städte:

- **Regelungskompetenz:** Der Bund hat keine Legitimation die Sozialhilfe zu regeln, wenn er sich finanziell nicht mehr daran beteiligt. Es ist deshalb folgerichtig, die Regelung den Kantonen zu überlassen.
- **Finanzielle Konsequenzen mildern:** Der Wegfall der Globalpauschale aufgrund des Entlastungspakets und gleichzeitig höhere Sozialhilfeansätze würde die Städte, welche innerhalb ihrer Kantone zuständig sind, finanziell vor grosse Herausforderungen stellen. Indem Personen mit Status S weiterhin Asylsozialhilfe erhalten, können die zusätzlichen finanziellen Belastungen dieser Städte begrenzt werden.

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Regelung Nothilfepauschale

Der Städteverband unterstützt nachdrücklich, dass zwischen dem Aufhebungsentscheid und dessen Inkraftsetzung eine Frist von 6-12 Monaten vorgesehen ist und die Betroffenen während dieser Zeit Anrecht auf Sozialhilfe haben. Die Nothilfe kommt damit erst ab dem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid zum Zug. Für die Städte steht dabei im Zentrum, dass die Nothilfepauschale die effektiven Kosten deckt.

Die Städte begrüssen, dass aus Effizienzgründen die Regelung der Nothilfepauschale in die Vorlage integriert wurde. Allerdings ist gemäss aktuellen Wissensstand für die Städte schwierig zu beurteilen, ob die Höhe von 1300 Franken angemessen ist. Verschiedene Städte gehen davon aus, dass die Pauschale eindeutig zu tief ist. Die Kostendeckung ist deshalb frühzeitig zu überprüfen und die Höhe der Nothilfepauschale gegebenenfalls rasch anzupassen. Zudem sind die Städte der Ansicht, dass diese spezifische Nothilfepauschale der Teuerung und den Anpassungsmechanismen zu unterstellen ist, wie die anderen Nothilfepauschalen auch.

Anträge

- Die kantonale Sozialhilfepraxis im Asylbereich wird vereinheitlicht, indem schweizweit verbindliche Mindeststandards für angemessene Unterstützungsansätze über Status- und Finanzierungswechsel hinweg festgelegt werden.
- Bei der Nothilfepauschale ist eine frühzeitige Überprüfung der Kostendeckung vorzusehen.
- Die geplante Nothilfepauschale wird wie die anderen Nothilfepauschalen der Teuerung und den Anpassungsmechanismen unterstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband